



Amtliches Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz

2024

Zweibrücken, den 11. Januar 2024

Nr. 1

	Inhalt	Seite
11. Januar 2024	Änderung der Ziffer VII. der Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz	1

Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz

vom 29. November 2023:

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Pfalz folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Ziffer VII.7. der Richtlinien der Notarkammer Pfalz wird wie folgt geändert:

„VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

7. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu. Der Notar hat jede Einrichtung oder Nutzung eines Domainnamens unverzüglich der Notarkammer anzuzeigen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz in Kraft.

Vorstehende Satzung hat die Versammlung der Notarkammer Pfalz am 29. November 2023 angenommen.

JR Dr. Markus Stuppi, Präsident

Mit Bescheid vom 21. Dezember 2023 (Az. 3833 – 0004) hat das Ministerium der Justiz diese Satzung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz veröffentlicht.

Zweibrücken, den 11. Januar 2024

JR Dr. Markus Stuppi, Präsident
